

Professor Dr. Bernhard Schmeidler.
München 59, Großfriedrichsburgerstr. 21.

den 27. November 1941.

140

Lieber Herr Kollege Stengel!

Von Herrn Rechtsanwalt Dr. Schmidt erhielt ich heute die Entwürfe des Schriftleiter-Vertrags und der Bearbeiterverträge und lege beide Stücke hier bei. Ich sende Ihnen auch den Entwurf der Bearbeiterverträge, da das Reichsinstitut doch einen Anspruch darauf hat zu wissen, unter welchen Bedingungen die Mitarbeiter an einem Unternehmen beschäftigt werden sollen, an dem es mit öffentlicher Namensnennung beteiligt ist.

Was den Schriftleiter-Vertrag angeht, so ist in § 2 (soweit ich mich auf die vorige, mir nicht mehr vorliegende Fassung besinne) die Herstellung von "unveränderten oder veränderten" Ausgaben etwas anders gefasst. Wenn man unter "einer neuen Bearbeitung" eine solche versteht, an der der Schriftleiter oder sein vom Reichsinstitut gebilligter oder gesetzter Nachfolger beteiligt ist, so ist dagegen m. E. nichts einzuwenden. Die Bestimmung besagt dann, wie mir scheint, nur, daß der Schriftleiter nicht gegen die Veranstaltung einer neuen Bearbeitung Einspruch erheben kann, was ja auch unbillig wäre. Aber es ist dann nicht mehr, wie es erst hieß, "eine nach Belieben des Verlags veränderte Ausgabe". Der Entwurf nimmt also hier auf den Einwand, den ich dem Verlag gemacht habe, Rücksicht und ich glaube, man wird ihn, unter Einfügung der von mir vorgeschlagenen Worte (oder ähnlicher) annehmen können. Aber ich möchte das Ihrer Erwägung und Entscheidung anheimstellen.

Entsprechend dieser Einfügung und entsprechend dem § 5 der Bearbeitervertrages schlage ich dann zu § 5 des Schriftleitervertrages noch einen kleinen Zusatz zunächst rein formeller und verserglicher Art vor, damit nicht der Schriftleiter nach § 5 (das einmalige Honorar) auch zu einer künftigen Neubearbeitung ohne jedes Honorar verpflichtet ist. Einzelbestimmungen für diesen an sich nicht sehr wahrscheinlichen Fall halte ich nicht für erforderlich. Sonst wüßte ich im Augenblick zu dem Schriftleiter-Vertrag nichts weiter zu bemerken.

In den Bearbeiter-Vertrag habe ich ein paar Hinweise auf die Beteiligung an den Registerarbeiten gemäß den "Richtlinien" eingefügt. Ob in § 1 die Befugnis, "unveränderte und veränderte Auflagen herzustellen" anstößig sein muß, ist mir nicht sicher. Es hat ja nicht viel Zweck, den Einzelbearbeitern allzu viel Rechte zu geben, in das Gesamtwerk hineinzureden; veränderte Auflagen können doch unter Umständen einmal gemacht werden, und wenn dann jeder Einzelbearbeiter gefragt werden soll, so ist das ja kaum durchführbar. Hat er hier generell seine Genehmigung gegeben, so wird sich ja nachher in einzelnen zeigen, wie zu verfahren ist, und ob man den einzelnen Bearbeiter überhaupt noch fragen kann. Ich glaube, die Bestimmung ist hier ziemlich bedeutungslos, und, soweit etwa nicht, ganz berechtigt. Die Bestimmung in dem leergelassenen Raum von § 4 habe ich im Hinblick auf die entsprechende Bestimmung des Schriftleiter-Vertrages vorzuschlagen gesucht, unter Berücksichtigung der Verschiedenheiten in der Stellung und ganzen Lage des Schriftleiters einerseits, des Bearbeiters eines einzelnen Beitrags andererseits. Ich denke, es wird nichts dagegen einzuwenden sein. In § 5 scheint mir die Begrenzung des Bearbeiter-Honorars bei Neubearbeitung auf "mindestens ein Drittel"